

ZH_OBERGERICHT SU150064 vom 9. Dezember 2015

ZH Obergericht, 2015-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU150064

FR: ZH_OBERGERICHT SU150064 du 9 décembre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SU150064 del 9 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1

Bilden ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhaltes sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO). Betreffend den Sachverhalt hat das Berufungsgericht nur zu prüfen, ob dieser durch die Vorinstanz offensichtlich unrichtig festgestellt wurde. Relevant sind dabei klare Fehler bei der Sachverhaltsermittlung, wie namentlich Versehen, Irrtümer oder offensichtliche Diskrepanzen zwischen der sich aus den Akten sowie der Hauptverhandlung ergebenden Akten- und Beweislage auf der einen und der Urteilsbegründung auf der anderen Seite. Gesamthaft gesehen sind Konstellationen relevant, die als willkürliche Sachverhaltserstellung zu qualifizieren sind (vgl. SCHMID, StPO - Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, Zürich/St. Gallen, Art. 398 N 12 f.; BSK StPO-EUGSTER, 2. Aufl. 2014, Art. 398 N 3; BGer 6B_696/2011 vom

E. 6

Brüskes Abbremsen ohne Rücksichtnahme auf ein nachfolgendes Fahrzeug

E. 6.1

Die Verteidigung macht geltend, es sei sachverhaltsmässig nicht erstellt, wo auf der Strasse sich die Kollision ereignet habe. Es sei offen geblieben, ob die Kollision im Bereich der Bushaltestelle bzw. in der Mitte oder rechts auf der Fahrbahn erfolgt sei (Urk. 43 Ziff. 20). Es könne dem Beschuldigten nicht rechtsgenügend vorgeworfen werden, dass er auf das nachfolgende Fahrzeug zu wenig Rücksicht genommen habe. Beim ersten Bremsmanöver habe er nach hinten geschaut, nachdem die Hupe und Lichthupe erfolgt sei, weshalb er durch dieses Manöver leicht haben bremsen müssen. Ein solches Verhalten sei wohl kaum strafbar. Durch das Zurückschauen mit leichtem Bremsen habe er niemanden wirklich gefährdet. Beim zweiten Manöver habe er sich im Bereich der Bushaltestelle rechts befunden – langsam fahrend oder schon stehend. Ein abruptes Bremsmanöver am rechten Fahrbahnrand mache keinen Sinn, wie dies auch die Vorinstanz erwogen habe. Der Sachverhalt sei nicht erstellt (Urk. 43 Ziff. 28).

E. 6.2

Die Beteiligten sind sich einig, dass es zu zwei Bremsmanövern durch den Beschuldigten gekommen ist. Ebenso sind sie sich einig, dass den Bremsmanövern ein Hupen bzw. Lichthupen von D._____ voranging (Urk. 13 S. 2; Urk. 16 S. 2 f.; Urk. 17 S. 2 f., 5).

E. 6.3

Die Vorinstanz erwog, die Aussagen der beiden Zeugen seien glaubhaft, da sie im Kerngeschehen sowohl anlässlich ihrer Befragung durch die Stadtpolizei Zürich sowie auch anlässlich ihrer Einvernahme durch das Statthalteramt kon-

- 10 - stante und detaillierte Angaben gemacht hätten. Zudem hätten die Zeugen den Beschuldigten nicht über Gebühr belastet (Urk. 34 S. 8). Indem die Vorinstanz die Zeugenaussagen als glaubhafter als diejenigen des Beschuldigten erachtet und daher zur Erstellung des Sachverhaltes auf die Aussagen der Zeugen abstellt, verfällt die Vorinstanz nicht in Willkür. Insbesondere muss sich der Beschuldigte entgegen halten lassen, dass er in Bezug auf die Kollision nicht einheitlich aus- sagte. Gegenüber der Polizei führte er aus, er habe gebremst und sei danach weitergefahren. D._____ sei wieder sehr aggressiv an ihn herangefahren. Er selbst sei eher am rechten Fahrbahnrand gefahren. Er sei nicht schnell gefahren und habe nach hinten sehen wollen, um zu sehen was los sei und habe nochmals gebremst. Dann habe es geknallt (Urk. 1 S. 5 f.). In der Einvernahme beim Statthalteramt erklärte er hingegen, er sei an die Bushaltestelle gefahren und habe dort angehalten (Urk. 13 S. 2). Die diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten vermögen jedoch nicht zu überzeugen. Von einem Anhalten war bei der Polizei noch keine Rede. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb er überhaupt hätte anhalten wollen. Die Aussagen der Zeugen sind in Bezug auf die Kollision demnach zumindest glaubhafter als diejenigen des Beschuldigten.

E. 6.4

Gemäss dem Polizeirapport vom 11. Juni 2012 befand sich kurz vor dem Kollisionsort auf der rechten Strassenseite in Fahrtrichtung eine Ausbuchtung mit einer Bushaltestelle (Urk. 1 S. 4). Dementsprechend wurde in der Unfallskizze des Polizeirapportes der Kollisionspunkt nach der Bushaltestelle markiert (Urk. 1 S. 9). Der dem Polizeirapport beigelegte Übersichtsplan gibt den Kollisionsort ebenfalls nach der Bushaltestelle an (Urk. 2). Bei dem in diesen Dokumenten angegebenen Kollisionspunkt handelt es sich jedoch um den Ort, an welchem die Beteiligten nach der Kollision schliesslich angehalten haben. D._____ führte beim Statthalteramt aus, dass sie nach der Kollision weiter gefahren seien und rechts auf dem Trottoir angehalten hätten (Urk. 16 S. 2). Auf Vorhalt der Aussage des Beschuldigten, wonach der Beschuldigte an die Bushaltestelle nach gefahren sei, dort angehalten habe und er – D._____ – gleich danach in den Roller gefahren sei, führte D._____ aus, dass dies falsch sei. Sie seien vorher kollidiert und seien dann zur Bushaltestelle gefahren. Er meine, die Kollision habe im Bereich der Bushaltestelle stattgefunden (Urk. 16 S. 4). E._____ erklärte ebenfalls, der Be-

- 11 - schuldigte sei nach der Kollision noch etwa 20 bis 30 Meter gefahren. Sie seien auf der Höhe der Bushaltestelle gewesen und seien nach der Bushaltestelle rechts gegangen (Urk. 17 S. 5). Gegenüber der Polizei erklärte E._____, dass sie nach dem Überholmanöver des Beschuldigten hinter diesem die Kreuzung überquert hätten und er dann plötzlich grundlos abgebremst habe (Urk. 1 S. 6). Auch der Beschuldigte führte aus, dass sich die Kollision nach der Verzweigung bei der Bushaltestelle ereignet habe. Dabei fügte er an, dass D._____ nicht in die Bushaltestelle gefahren sei (Urk. 13 S. 2). Aufgrund dieser übereinstimmenden Aussagen ist davon auszugehen, dass sich die Kollision demnach nach der Kreuzung, mithin auf der Höhe der Bushaltestelle, ereignete.

E. 6.5

Zum ersten Bremsmanöver führte E. _____ aus, der Beschuldigte habe eine Vollbremsung gemacht, dass das Heck des Rollers ausgeschlagen sei (Urk. 17 S. 2). Auch der Beschuldigte erklärte, dass er so stark abgebremst habe, dass das Heck ins Schlingern gekommen sei. Er habe wahrscheinlich 5 bis 10 km/h reduziert (Urk. 13 S. 2-4). Dass das Heck ins Schlingern geraten kann, ist bei einem abrupten und starken, mithin brusken Bremsen durchaus möglich. Der Beschuldigte bremste zudem, obwohl er den Motor des ihm folgenden Personenwagens von D. _____ nahe bei sich gespürt habe (Urk. 13 S. 2), mithin das Fahrzeug von D. _____ unmittelbar hinter ihm war. E. _____ beschrieb das zweite Bremsmanöver des Beschuldigten als abrupt, so- dass D. _____ ebenfalls abrupt habe bremsen müssen. Trotz des Bremsmanövers von D. _____ habe dieser das Schutzblech des Rollers des Beschuldigten leicht touchiert. Sie hätten nicht gedacht, dass der Beschuldigte nochmals abrupt ab- bremsen würde. Sie seien erschrocken und hätten eine Vollbremsung gemacht (Urk. 17 S. 2, 4). Auch D. _____ erklärte, der Beschuldigte habe abrupt gebremst. Der Beschuldigte habe nach dem ersten Bremsmanöver beschleunigt und beim zweiten Bremsmanöver stärker abgebremst als beim ersten Mal (Urk. 16 S. 2, 3). Demnach bremste der Beschuldigte auch beim zweiten Bremsmanöver mindestens unvermittelt ab.

- 12 - Der Beschuldigte bremste nach eigener Aussage ab um einen Stillstand zu erreichen, obwohl das Fahrzeug von D. _____ sehr nahe herangefahren war (Urk. 13 S. 3). Die Vorinstanz erachtete daher zutreffend den diesbezüglichen Sachverhalt durch die glaubhaften und übereinstimmenden Aussagen von D. _____ und E. _____, die im Kerngeschehen vom Beschuldigten bestätigt werden, als erstellt. Eine willkürliche Sachverhaltserstellung ist nicht ersichtlich.

E. 6.6

Folgt ein Fahrzeug, ist bruskes Bremsen und Anhalten nur noch im Notfall erlaubt (Art. 12 Abs. 2 VRV). Ein Notfall im Sinne von Art. 12 Abs. 2 VRV liegt immer dann vor, wenn wegen eines plötzlich auftauchenden Hindernisses sofort gebremst werden muss; erforderlich ist dabei kein zwingender Grund, da lediglich das unnötigerweise plötzlich erfolgende Anhalten untersagt ist. Die Frage, ob das plötzliche Bremsen unnötigerweise erfolgt sei, kann dabei nicht generell, sondern nur im konkreten Fall unter Würdigung der Umstände entschieden werden (BGE 115 IV 248 E. 4.a und c; BGer 6B_797/2014 vom 23.12.2014 E.1.2.). Gemäss den Aussagen des Beschuldigten bremste er aufgrund des Hupens und Lichthupens von D. _____. Diesbezüglich gilt festzuhalten, dass er durch sein vorangegangenes Fehlverhalten (unerlaubtes Rechtsüberholen) das Hupen und Lichthupen selbst provoziert hat. Zumal kein Grund für das abrupte Anhalten ersichtlich ist, war dieses unnötig. Der Beschuldigte wusste um das Fahrzeug, welches ihm unmittelbar folgte und bremste trotzdem abrupt ab.

E. 6.7

Der Beschuldigte ist der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln in Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 VRV (bruskes Abbremsen ohne Rücksichtnahme auf ein nachfolgendes Fahrzeug) schuldig zu sprechen. III. Strafzumessung 1. Die Vorinstanz legte zutreffend dar, dass Art. 90 Abs. 1 SVG als Sanktion eine Busse vorsieht, welche gemäss Art. 106 Abs. 1 StGB maximal Fr. 10'000.– betragen kann, und dass die Strafe innerhalb des Strafrahmens nach dem Verschulden zu bemessen ist (Urk. 34 S. 10). Weiter gelangte die Vorinstanz zum

- 13 - Schluss, den Beschuldigten treffe insgesamt ein noch leichtes Verschulden. Ihre Erwägungen überzeugen, so dass auf sie verwiesen werden kann (Urk. 34 S. 10 f.).
Betreffend das unerlaubte Rechtsüberholen ist anzufügen, dass weder Sach- noch Personenschaden entstanden ist. Hingegen entstand aufgrund des brusken Abbremsens an den beiden beteiligten Fahrzeugen geringfügiger Sachschaden. Mit der Vorinstanz ist von einem noch leichten Verschulden des Beschuldigten auszugehen. Sie hielt unter Berücksichtigung der strafzumessungsrelevanten Faktoren und der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten für beide Verkehrsregelverletzungen eine Busse von insgesamt Fr. 400.– für angemessen (Urk. 34 S. 11). Diesen Ausführungen ist zu folgen. 2.
Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe auszufällen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Diese ist nach den Verhältnissen des Täters so zu bemessen, dass sie seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB), wobei dem Gericht bei der Bemessung ein weiteres Ermessensspielraum zusteht (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3). In ständiger Praxis erscheint ein Umwandlungssatz von 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro Fr. 100.– Busse als angemessen, so dass die Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Tage bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse zu bestätigen ist. IV. Kosten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.